

BIBLIOTHEKEN SINGEN

Benutzungsordnung*) für die Städtischen Bibliotheken Singen

*) Die Regelungen in dieser Benutzungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer sowie auf Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von „weiblich“ oder „männlich“ wiederfinden (möchten). Soweit in dieser Benutzungsordnung im Zusammenhang mit Personen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Bestimmungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Städtischen Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Singen, die der kulturellen und außerschulischen Bildung dienen. Zu den Städtischen Bibliotheken gehören die Stadtbücherei und die sechs Zweigstellen in den einzelnen Stadtteilen sowie die Hegau-Bibliothek.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle audiovisuellen, digitalen, elektronischen und gedruckten Medien, die die Städtischen Bibliotheken im Angebot führen, sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung, Gegenstände und Geräte.
- (4) Während des Aufenthalts in den Städtischen Bibliotheken Singen und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

§ 2 Benutzung

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung kann jedermann die Einrichtungen und Dienste der Städtischen Bibliotheken auf privatrechtlicher Basis in Anspruch nehmen.

Mit dem Betreten der Räume der Städtischen Bibliotheken wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 3 Anmeldung / Bibliotheksausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien und Geräten sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein Bibliotheksausweis mit persönlicher Unterschrift erforderlich. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (z. B. Personalausweis, Pass) an und weist auf Anforderung gesondert seine Wohnanschrift in geeigneter Form (z. B. Meldebestätigung) nach.

Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis wird die Benutzungsordnung der Städtischen Bibliotheken anerkannt.

- a) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Hiermit verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- b) Juristische Personen oder andere Institutionen, wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, nutzen die Städtischen Bibliotheken durch bevollmächtigte natürliche Personen.
- (2) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Singen bleibt.
- (3) Adressänderungen oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind den Städtischen Bibliotheken unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Ermittlung der gültigen Adresse wird ein Entgelt entsprechend der aktuellen Entgeltordnung fällig. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen Entgelt ausgestellt.

Falls der Nutzer den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich meldet, haftet er der Stadt Singen gegenüber für alle Schäden, die dieser im Zusammenhang mit dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadt Singen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Medien- und Geräteausleihe, die Nutzung der digitalen Angebote sowie die Nutzung sämtlicher Hilfsangebote zur Mediennutzung erheben die Städtischen Bibliotheken ein Entgelt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Inhaber der Singener Bonuskarte und Schwerbehinderte (jeweils mit Nachweis) sind von diesem Entgelt ausgenommen.
- (2) Art und Höhe des Jahresentgelts sowie alle weiteren Entgelte sind in der jeweils aktuell geltenden Entgeltordnung festgelegt.

§ 6 Ausleihe / Verlängerung / Vormerkung

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders angegeben ist, beträgt die Leihfrist für Medien 4 Wochen. Für Entleihungen aus der Onleihe Hegau-Bodensee gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Website des Angebotes einzusehen sind.
- (2) Die Ausleihe der Medien richtet sich nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz.
- (3) Entsprechend gekennzeichnete Bestände sind nicht zu entleihen.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Wunsch verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die neue Leihfrist berechnet sich vom Tag des Verlängerungsantrags. Eine Verlängerung der über die Onleihe Hegau-Bodensee entlehnten Medien ist nicht möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden.
- (6) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können bei hoher Nachfrage von den Städtischen Bibliotheken begrenzt werden.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Städtischen Bibliotheken vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

BIBLIOTHEKEN SINGEN

- (2) Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Bestellungen über den Leihverkehr sind entgeltpflichtig. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (3) Der Besteller haftet für die ausgeliehenen Medien. Die Mahnentgelte für verspätet zurückgebrachte Medien orientieren sich an der jeweils aktuell geltenden Entgeltordnung.

§ 8 Rückgabe

- (1) Werden die Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, sind die in der Entgeltordnung aufgeführten Mahnentgelte, nach den dort gesetzten Fristen, fällig. Die Mahnentgelte sind von demjenigen, auf dessen Ausweis die Medien ausgeliehen wurden, unabhängig davon zu entrichten, ob eine schriftliche Erinnerung durch die Städtischen Bibliotheken erfolgt ist.
- (2) Werden die ausstehenden Medien auch nach der 4. Mahnung, mit der gleichzeitig eine letzte Frist zur Rückgabe gesetzt wird, nicht zurückgegeben, werden die nicht zurückgegebenen Medien dem Benutzer zum aktuell geltenden Neupreis zuzüglich Mahn-, Versäumnis- und Verwaltungsentgelte in Rechnung gestellt.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Nutzer

- (1) Alle Medien und Geräte (insbesondere auch Hard- und Software) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden oder fehlende Teile aus früheren Benutzungen müssen unverzüglich gemeldet werden. Der Nutzer haftet für fahrlässig herbeigeführte Schäden und für den Verlust.
- (2) Bei der Ausleihe wird eine Quittung ausgedruckt, die auf Richtigkeit zu überprüfen ist. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Städtischen Bibliotheken haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen, es sei denn, die Stadt hat den Schadenseintritt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
- (5) Schäden an den ausgeliehenen Medien dürfen vom Nutzer nicht selbst behoben werden.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet/WLAN und EDV-Arbeitsplätze

- (1) Die Geräte zur Nutzung des Internets und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Geräte kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Städtischen Bibliotheken haften nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
 - für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
 - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des nicht gewährleisteten Datenschutzes im Internet beziehungsweise an den öffentlichen PC-Arbeitsplätzen entstehen.
- (3) Die Städtischen Bibliotheken übernehmen keine Gewähr auf Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit auf die von ihr bereitgestellte Hard- und Software an den PC-Arbeitsplätzen.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger sowie pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichenden Darstellungen im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie Änderungen in den Konfigurationen durchzuführen.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

ES IST NICHT GESTATTET:

- technische Störungen selbständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz auf den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

BIBLIOTHEKEN SINGEN

§ 11 Aufenthalt in den Räumen der Städtischen Bibliotheken, Nutzung der Städtischen Bibliotheken

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Städtischen Bibliotheken gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die jeweils aktuell geltende Hausordnung. Sie hängen in den Räumen aus.
- (2) Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Hausordnung oder gegen die Anweisungen des Personals können mit Hausverweis, Hausverbot, Strafanzeige und Schadensersatzforderungen geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Singen, den 28. März 2023

Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen